



# Wahlordnung

über die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes des Steuerberaterversorgungswerkes  
Schleswig-Holstein

**des Versorgungswerkes  
der Steuerberaterinnen und Steuerberater  
im Land Schleswig-Holstein  
(Steuerberaterversorgungswerk)  
vom 31. März 2000**

Aufgrund § 16 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 339) beschließt der Gründungsvorstand des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Energie folgende Wahlordnung:

**Inhalt:**

**Erster Teil: Wahl der Vertreterversammlung**

- § 1 Grundzüge
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Erste Wahlbekanntmachung
- § 4 Mitteilung an die Wahlberechtigten
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Auslegung
- § 7 Einsprüche
- § 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Wahlgrundsätze
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge  
(Zweite Wahlbekanntmachung)
- § 12 Wahlunterlagen
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahlniederschrift
- § 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)
- § 17 Wahlanfechtung
- § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

**Zweiter Teil: Wahl des Vorstandes**

- § 19 Wahlverfahren

**Dritter Teil: Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussbestimmungen**

- § 20 Übergangsbestimmung  
Wahl zur ersten Vertreterversammlung
- § 21 Ergänzende Bestimmung
- § 22 Inkrafttreten

**Erster Teil: Wahl der Vertreterversammlung**

**§ 1  
Grundzüge**

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Lande Schleswig-Holstein (Steuerberaterversorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.

- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind. <sup>2</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit Ausschließungsgründe gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes nicht vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Mitgliedern zuzüglich bis zu 20 Ersatzmitgliedern. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt das nächste Ersatzmitglied nach. Auf § 14 Abs. 8 wird verwiesen.
- (4) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes die oder den Vorsitzenden sowie die erste und zweite Stellvertreterin bzw. den ersten und zweiten Stellvertreter. <sup>2</sup>Auf § 4 Abs. 2 der Satzung wird verwiesen.
- (5) Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Vertreterversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Wahljahr beginnt zwölf Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung. <sup>2</sup>Die Briefwahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. <sup>3</sup>Die Vertreterversammlung bleibt bis zum erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachungen und Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. <sup>2</sup>Die Wahlbekanntmachungen können auch durch Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein erfolgen.

## § 2 Wahlausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt. <sup>5</sup>Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes sein. <sup>6</sup>Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (2) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag. <sup>3</sup>In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (7) Der Wahlausschuss bestimmt den Beginn der Wahlfrist und den letzten Wahltag, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses, veranlasst gemäß § 3 die **Erste Wahlbekanntmachung** innerhalb des ersten Monats des Wahljahres, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (8) Der Wahlausschuss stellt fest, wie hoch der Frauenanteil an wahlberechtigten Berufsangehörigen (Quote) ist.
- (9) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. <sup>2</sup>Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist entscheidet der

Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt sie bekannt durch die **Zweite Wahlbekanntmachung** gemäß § 11.

- (10) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 16 die **Dritte Wahlbekanntmachung**. <sup>2</sup>Er entscheidet über Wahlanfechtungen.
- (11) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Steuerberaterversorgungswerkes und im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Bedienstete des Steuerberaterversorgungswerkes als Wahlhelfer/innen in Anspruch nehmen; diese werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 3 Erste Wahlbekanntmachung

Die **Erste Wahlbekanntmachung** enthält

1. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung sowie auf die bei den Wahlvorschlägen zu berücksichtigende Quote hinzuweisen,
3. den Beginn der Wahlfrist und den letzten Wahltag.

### § 4 Mitteilung über die Wahlberechtigung

Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss den Wahlberechtigten folgendes mit:

1. die Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 7 - 11 der Wahlordnung,
3. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
4. den Beginn der Wahlfrist und den letzten Wahltag.

### § 5 Wählerverzeichnis

- (1) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis wird in Schriftform geführt. <sup>2</sup>Die Führung im automatisierten Verfahren ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) aufzuführen. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (3) <sup>1</sup>Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. <sup>2</sup>Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. <sup>3</sup>Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

### § 6 Auslegung

Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt

### § 7 Einsprüche

- (1) <sup>1</sup>Jede/r Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch muß beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muß bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. <sup>2</sup>Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. <sup>3</sup>Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. <sup>5</sup>Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.
- (3) Nach Abschluss der Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

## **§ 8**

### **Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. <sup>2</sup>Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.
- (2) Im übrigen kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

## **§ 9**

### **Wahlgrundsätze**

- (1) Es werden einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste geführt.

## **§ 10**

### **Wahlvorschläge**

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der nach § 2 Abs. 9 bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein. <sup>2</sup>Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem/r Wahlhelfer/in zu unterschreiben ist.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der beruflichen Niederlassung der vorgeschlagenen Bewerber/innen enthalten und mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber benennen, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung auf Frauen und Männer zu ermöglichen.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.
- (4) Den Wahlvorschlägen sind unwiderrufliche schriftliche Erklärungen der Bewerber bzw. Bewerberinnen mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass
  1. sie mit der Annahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
  2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

## **§ 11**

### **Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist, den Vorschriften der Wahlordnung entspricht und ob die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen wählbar sind, sowie offenbare Unrichtigkeiten unverzüglich zu berichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

- (3) <sup>1</sup>Stellt der Wahlausschuss nach Auswertung und Auflistung aller eingereichten Wahlvorschläge fest, dass die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 5 StBerVG nicht erfüllt ist, so hat er unverzüglich zu veranlassen, dass innerhalb von zwei Wochen unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 2 und Abs. 4 die Wahlvorschlagsliste soweit möglich um weitere Wahlvorschläge ergänzt wird. <sup>2</sup>Sollte auch über dieses Ergänzungsverfahren die Quote nicht erreicht werden, so ist die Wahl auf der Grundlage der vorliegenden Wahlvorschläge durchzuführen. <sup>3</sup>Die Gültigkeit der Wahl wird hiervon nicht berührt.
- (4) <sup>1</sup>Werden nur 10 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, so gibt dies der Wahlausschuss unverzüglich bekannt. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber gelten als zum Wahltag gewählt. <sup>3</sup>In diesem Fall findet keine Wahl statt. <sup>4</sup>In der Bekanntmachung ist auf die Wirkung der Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>5</sup>Werden weniger als 10 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen oder zugelassen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. <sup>6</sup>Die Wahl muss neu angesetzt werden, wenn auch über dieses Ergänzungsverfahren die Mindestzahl nicht erreicht wird.
- (5) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die **Zweite Wahlbekanntmachung** mit.

## 12 Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus:
1. dem Stimmzettel, der Namen, Vornamen und berufliche Niederlassung der zugelassenen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält,
  2. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes im Land Schleswig Holstein“,
  3. einem freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes im Land Schleswig-Holstein“ sowie die Wahlnummer gemäß § 5 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Bestimmungen des § 13 und die Wahlfrist hin. <sup>2</sup>Die Wähler/innen können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.
- (3) § 1 Abs.7 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 13 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten können auf der Liste der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber (Stimmzettel) insgesamt bis zu 20 Kandidaten ankreuzen.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie:
1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der von ihnen gewählten Bewerber/innen in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) verschließen,
  2. den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und rechtzeitig an den Wahlausschuss absenden.

## § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer/innen nehmen die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer (Eingangsnnummer) und tragen in einer Eingangliste täglich die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. <sup>2</sup>Die Eingangliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.
- (2) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Wahlnummer der Umschläge mit den Nummern des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt. <sup>2</sup>Anschließend werden die

Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in eine Urne gelegt und gemischt und erst danach geöffnet.

- (3) <sup>1</sup>Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. <sup>2</sup>Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gesteckt haben,
  2. mehr als insgesamt 20 Wahlkreuze enthalten,
  3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennen lassen
  4. schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennen lassen.
- (5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (6) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.
- (7) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (8) <sup>1</sup>Die zu vergebenen Sitze werden auf die ersten 30 Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen verteilt. <sup>2</sup>Als Mitglied gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge die Plätze 1 bis 10, als Ersatzmitglieder diejenigen, die die Plätze 11 bis 30 einnehmen.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.

## § 15

### Wahl Niederschrift

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
  1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer/innen,
  2. die Beschlüsse des Wahlausschusses,
  3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler/innen,
  4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  5. die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen,
  6. die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

## § 16

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis bekannt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (**Dritte Wahlbekanntmachung**). <sup>2</sup>In der Bekanntmachung ist die Anschrift des Wahlausschusses bekanntzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen schriftlich und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. <sup>2</sup>Es ist darauf hinzuweisen, dass
  1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
  2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
  3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Lehnt ein/e Bewerber/in ab oder gilt die Annahme als abgelehnt, so rückt das nächste Ersatzmitglied auf, Absatz 2 gilt entsprechend. Auf § 14 Abs. 8 wird verwiesen.

## **§ 17 Wahlanfechtung**

- (1) <sup>1</sup>Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Dritte Wahlbekanntmachung durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein bekannt gemacht worden ist.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem/der Anfechtenden und dem-/derjenigen zuzustellen, dessen/deren Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

## **§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes Schleswig-Holstein aufzubewahren.

## **Zweiter Teil: Wahl des Vorstandes**

### **§ 19 Wahlverfahren**

- (1) Die Vertreterversammlung hat spätestens zwei Monate nach dem Ende ihrer Wahl zur Wahl des Vorstandes zusammenzutreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung eröffnet die Sitzung und veranlasst die Bildung eines Wahlausschusses. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss besteht aus einem oder einer Wahlleiter/in und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem/er Protokollführer/in. <sup>3</sup>Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses durch Zuruf, bei mehreren Vorschlägen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Bildung des Wahlausschusses leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat für die Dauer der Wahlhandlung die Funktion der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters. <sup>3</sup>Der oder die Protokollführer/in führt eine Niederschrift über den Wahlgang, in der die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die in jedem Wahlgang auf sie entfallenden Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen sowie das Ergebnis der Wahl festzuhalten ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber für den Vorstand werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Entsprechend § 5 Abs. 2 StBerVG sollen die Wahlvorschläge mindestens Bewerberinnen und Bewerber in der Anzahl enthalten, die dem Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung entspricht. <sup>3</sup>Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahl des Vorstandes ist geheim und schriftlich durchzuführen. <sup>2</sup>Das Aufstellen von Stimmkabinen ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln in gesonderten Wahlhandlungen. <sup>5</sup>Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Wahlausschuss.
- (6) Auf § 6 Abs. 1 StBerVG und § 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes wird verwiesen.



- (7) Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen.
- (8) Die Stimme wird dadurch abgegeben, dass der Name des/der Kandidaten/in auf den Stimmzettel gesetzt wird.
- (9) Stimmzettel, die Schreibfehler enthalten, sind gültig, wenn aus Ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist.
- (10) <sup>1</sup>Enthält ein Stimmzettel keinen Eintrag, so gilt die Stimme als Enthaltung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für einen unleserlichen Eintrag.
- (11) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. <sup>2</sup>Auf § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 und § 14 Abs. 5 bis 7 und Abs. 9 sowie auf § 15 und § 18 wird verwiesen.
- (12) Zur Erklärung über die Annahme der Wahl wird auf § 5 Abs. 1 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes verwiesen.

### **Dritter Teil: Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Übergangsbestimmung Wahl zur ersten Vertreterversammlung**

- (1) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Schleswig-Holstein wird gemäß § 16 Abs. 4 StBerVG vom amtierenden Gründungsvorstand eingeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Der Gründungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss. <sup>2</sup>Abweichend von § 2 Abs. 1 besteht der Wahlausschuss aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss hat die Wahl der ersten Vertreterversammlung auf der Grundlage der durch das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein genehmigten Wahlordnung vorzubereiten und durchzuführen, soweit sich nicht aus dieser Übergangsvorschrift Abweichungen ergeben.
- (3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied sind. <sup>2</sup>Auf § 3 Nr.1, § 4 Abs. 1 Nr.2 und § 5 Abs. 3 wird verwiesen.
- (4) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung wird auf der Grundlage einer vom Gründungsvorstand erstellten Wahlvorschlagsliste durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>In die Wahlvorschlagsliste sind nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, die im Sinne des § 3 Abs. 4 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes wählbar sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter/innen sind nichtwählbar.
- (6) Die Wahlvorschlagsliste muss die Erfordernisse des § 10 Abs. 2 und Abs. 4 erfüllen und auf der Grundlage der Feststellung des Frauenanteils der wahlberechtigten Berufsangehörigen eine anteilige Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung auf Frauen und Männer entsprechend der Quote ermöglichen.
- (7) Die Vertreterversammlung soll innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 16 zur Wahl ihrer/es Vorsitzenden und des Vorstandes zusammentreten.
- (8) <sup>1</sup>Die erste Sitzung der ersten Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Gründungsvorstandes des Steuerberaterversorgungswerkes eröffnet. <sup>2</sup>Er gibt die Leitung der Sitzung an das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Vertreterversammlung ab. <sup>3</sup>Von ihm ist das Wahlverfahren gemäß § 1 Abs. 4 durchzuführen.
- (9) Die Wahl des Vorstandes ist gemäß § 19 durchzuführen.

**§ 21**  
**Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dieser Wahlordnung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind auf die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Bekanntmachung und Veröffentlichung in den „Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein“.

Genehmigt aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes.

Kiel, den 08.03.2000

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer  
Ministerialdirigent  
Ministerium für Finanzen und Energie  
Des Landes Schleswig-Holstein

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und ist in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer zu verkünden.

Kiel, den 10.03.2000

Hartmut Ehler  
Vorsitzender des Gründungsvorstandes  
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater  
im Land Schleswig-Holstein